

Vorlage Nr. 14/3635

öffentlich

Datum: 04.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Bruchhaus

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX

Kenntnisnahme:

Die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3635 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die neuen Regeln in der Früh-Förderung.

Diese Regeln stehen in einer neuen Vereinbarung.

Diese Vereinbarung heißt in schwerer Sprache:

Landes-Rahmen-Vereinbarung Früh-Förderung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

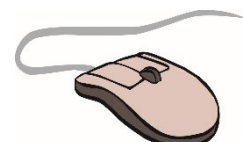
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung¹ eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen zuständig.

Mit der Reformstufe 2 zum 01.01.2018 sind auch die Regelungen des Kapitels 9 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – in Kraft getreten und somit die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung.

Die Landschaftsverbände haben 2018 die Gespräche mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die nach § 46 IV SGB IX geforderte Landesrahmenvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.

Die Verhandlungen konnten auf der Verhandlungsebene am 09.07.2019 abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Einredefrist zum 23.08.2019 kann die Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung durch die Vertragspartner erfolgen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹ Wird im Folgenden von Menschen respektive Kindern mit Behinderung gesprochen, so ist davon auch immer eine etwaige drohende Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition des Behinderungsbegriffs mitumfasst.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3635:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen zuständig.

Mit der Reformstufe 2 zum 01.01.2018 sind auch die Regelungen des Kapitel 9 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – in Kraft getreten und somit die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung.

Die Landschaftsverbände haben 2018 die Gespräche mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die nach § 46 IV SGB IX erforderliche Landesrahmenvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen. Die Verhandlungen konnten am 09.07.2019 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Einredefrist (bis 23.08.2019) hat es diverse redaktionelle Hinweise gegeben, die derzeit zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt und eingearbeitet werden. Für den 24.09.2019 ist die gemeinsame Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung beim MAGS vorgesehen.

Die gesetzliche Frist zum Abschluss der Verhandlungen legt § 46 Abs. V SGB IX auf den 31.07.2019 fest. Nachdem die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden konnten, sieht das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) keine Veranlassung, die Landesrahmenvereinbarung bzw. deren Eckpunkte in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen und stimmt der zwischen den Verhandlungsparteien abgestimmten Zeitschiene bis zur Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung zu.

In der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an die interdisziplinären Frühförderstellen behandelt. Dies bezieht sich auf Fragen der Anerkennung als IFF, auf Mindeststandards, leistungserbringende Berufsgruppen, Personalausstattung, sachliche und räumliche Ausstattung, Dokumentation und Qualitätssicherung, Ort der Leistungserbringung sowie die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die Komplexleistung.

Die Verwaltung hat für die Leistungen der Frühförderung entsprechende Mittel im kommenden Doppelhaushalt eingeplant (2020: ca. 34 Mio. €, 2021: ca. 36 Mio. €).

Als wesentliche Schwerpunkte der Verhandlungen haben sich folgende Punkte erwiesen, die schlussendlich alle einvernehmlich konsentiert werden konnten:

1. Heilpädagogische Fördereinheit

Die heilpädagogische Fördereinheit umfasst analog zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gem. § 131 SGB IX eine Dauer von 60 Min. direkte Leistung „am Kind“ und einen Korridor von 45 bis 60 Minuten für die indirekten Leistungen (Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Supervision, interdisziplinäre Fallkonferenzen, Fallführung etc.).

Die Verträge mit indirekten Zeiten oberhalb und unterhalb des Korridors können somit ab 01.01.2020 sukzessive gekündigt und umgestellt werden. Die innerhalb des Korridors liegende Verträge bleiben zunächst unverändert.

In den bisherigen Verträgen hat die heilpädagogische Fördereinheit eine individuell vereinbarte Dauer. Sie ist dort nicht ausdrücklich ausgewiesen, sondern lediglich per Kalkulation hinterlegt.

2. Medizinisch-therapeutische Fördereinheit

Die medizinisch-therapeutische Fördereinheit umfasst eine Dauer von 45 Minuten direkte Leistung „am Kind“ und liegt damit an der Obergrenze entsprechender Leistungen gem. Heilmittelrichtlinie.

Die Vereinbarung zur heilpädagogischen Fördereinheit bedeutet für die medizinisch-therapeutische Fördereinheit zugleich einen Korridor von 30 bis 45 Minuten für die indirekten Leistungen, da die durchschnittliche Fördereinheit mind. 100 Minuten beträgt.

In den bisherigen Verträgen hatte die medizinisch-therapeutische Fördereinheit generell eine Dauer von 45 Minuten direkte und 30 Minuten indirekte Leistungen.

Eine Ausweitung der direkten Zeiten „am Kind“ kommt übereinstimmend nicht in Betracht, da medizinisch-therapeutische Leistungen am Kind, die länger als 45 Minuten dauern, wirkungslos bleiben und Kinder überfordern.

3. Verhältnis ambulant / mobil

Das Verhältnis ambulant / mobil (im Elternhaus bzw. in der Kita) wird auf 70% / 30 % festgesetzt, Fahrtzeiten pauschal mit 20 Minuten abgerechnet. In den bisherigen Verträgen lag das Verhältnis bei 80 % / 20 % und die Fahrtzeiten bei 15 Minuten.

Sowohl den Landschaftsverbänden als auch den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege war es in den Verhandlungen wichtig, dass die Förderungen grundsätzlich im Lebensmittelpunkt der Kinder angeboten werden können und dort wirken, wo sich die Kinder auch wesentlich aufhalten. Die Ausweitung der Fördereinheiten im Elternhaus ist zudem wichtig, weil festzustellen ist, dass der Anteil der Eltern, deren Kinder nicht in der Frühförderung „ankommen würden“, stetig zunimmt.

Einhergehend mit der Steigerung der mobilen Frühförderung ist es gerechtfertigt, die durchschnittliche Dauer der Fahrzeiten auf 20 Minuten anzuheben, zumal die Fahrwege im ländlichen Raum, aber auch in den Großstädten derart weit sind, dass die durchschnittliche Dauer über den bisherigen 15 Minuten liegt.

4. Abschlag für Gruppenleistungen

Für die Gruppenleistungen wird ein Abschlag von 10 % für das zweite und dritte Kind vereinbart.

Bislang wurde darauf verzichtet, die Zahl der Kinder in Gruppenförderungen zu erfassen. Somit wurden auch keine Abschläge vorgenommen.

Mit der vereinbarten Evaluation wird es erstmalig nicht nur eine flächendeckende Erhebung der Gruppenförderungen geben, sondern die Ergebnisse werden auch dazu dienen, die Interdisziplinäre Frühförderung im Rheinland weiterzuentwickeln. Folgerichtig sollten daher auch Abschläge – im ersten Schritt beim zweiten und dritten Kind – möglich sein. Die Evaluation wird zeigen, ob dieses Abschlagsverfahren ausgebaut werden kann.

5. Kostenteilung zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und den Landschaftsverbänden

Die Basis für die Kostenteilung zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und den Landschaftsverbänden wurde auf ein Verhältnis von max. 65 % / 35 % festgesetzt. Gegenüber der bisherigen Kostenteilung von 80 % / 20 % ergibt sich eine Entlastung zugunsten der Landschaftsverbände.

6. Offene, niederschwellige Beratung der Eltern

Es wird eine offene, niederschwellige Beratung der Eltern durch die Frühförderstellen von einmalig 120 Minuten pauschal für die Kinder geben, die als „Komplex-Kinder“ auch interdisziplinär gefördert werden.

Beratungen, die nicht zu einer Komplexleistung Frühförderung führen, oder Fälle, die an andere Institutionen (z.B. Erziehungsberatungsstellen) abgegeben werden, werden nicht finanziert.

Bei der Beratung handelt es sich um eine neue pflichtige Leistung, die durch das BTHG bzw. die Frühförderverordnung (FrühV) durch die Frühförderstellen zu erbringen sind. Somit wird sich auch eine Kostenbeteiligung der Gesetzlichen Krankenkassen ergeben.

7. Evaluation

Es wurde eine Evaluation bis 2024 zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Es soll untersucht werden, wie sich die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung entwickelt haben und welche Fragestellungen bzw. welche Bedarfe der Kinder sich geändert haben, um ggf. die Mindeststandards neu zu verhandeln. In diese Evaluation fließen die Ergebnisse aus der fachlichen Bewertung und Analyse der solitären heilpädagogischen Leistungen nach dem Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX mit ein.

Im Rahmen der Einredefrist (bis 23.08.2019) hat es diverse redaktionelle Hinweise gegeben, die derzeit zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt und eingearbeitet werden. Für den 24.09.2019 ist die gemeinsame Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung beim MAGS vorgesehen.

Nach Unterzeichnung wird die Landesrahmenvereinbarung zur Kenntnis nachgereicht.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n